



Pa. 71.
2.

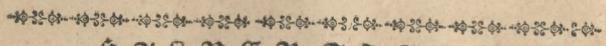


4 febr 1577

61

Befinde=

 rdnung.



H A L B E R S T A D T /

Gedruckt Johann Erasmus Hynisch / Königl. Preuß. privili.
 Hoff-Buchdrucker.







Nachdem überall grof-
 se Beschwehden geführt werden /
 daß kein gutes / treu und gehorsames
 Befinde mehr zu bekommen / sondern
 dasselbe sich überall eigennützig / widerspenstig und
 ungehorsam bezeiget / ein grosses Lohn nebst guten
 Essen und Trinken begehret / aber dabey bald diese
 bald jene im Hauswesen vorfallende Arbeit nicht mit
 verrichten / sondern nach Belieben arbeiten will / und
 wenn ihnen darunter nicht nach ihren Gutdüncken ge-
 füget wird / ihren Herren und Frauens allerhand
 Verdruss anthut / und öfters den Dienst vor der
 Zeit auffaget / auch wohl gar ohne Abschied davon
 gehet / und sich anderswo vermiehet / oder sich auf
 seine

seine eigene Hand setzet / und unzulässige Commer-
cien treibet / oder nicht anders als um ein hohes Za-
gelohn arbeiten will / dadurch manchem Hauswirth-
the / sonderlich dem armen Landmann grosser Scha-
de zugesüget wird ; Und denn Sr. Königl. Majest.
in Preussen zc. Unser Allergnädigster Herr solchem
Anwesen nicht länger nachsehen wollen ; Als wol-
len und verordnen dieselbe hiermit Allergnädigst / das
nachgesetzte Gesinde-Ordnung in Dero Fürstenthum
Salsfeldt) und denen darzu gehörigen Braunschaff-
ten publiciret / und darüber hinfünftig mit Nachdruck
gehalten werden soll ;

1.

Damit ein jeder Hauswirth nothdürfftig mit
Gesinde und Dienstbotthen versehen werden kön-
ne / soll keines Unterthanen Söhnen und Töchtern
in Reichbildern Plecken und Dörffern so von ihren
Ältern nicht selbst in Diensten gebraucht werden /
und kein ordentlich Handwerck gelernt haben / im-
gleichen auch keinen auswärtigen jungen Leuten er-
laubet seyn / auf ihre eigene Hand zu sitzen und Ge-
werbe zu treiben / es wäre denn / das sie genugsamen
Beweis beybringen können / das sie im Lande Dien-
ste gesucht / aber keine erhalten können / widrigenfalls
aber soll eine jede Mannes-Persohn / so sich dergestalt
ohne Dienste im Lande aufhält / der Obrigkeit dar-
unter sie ist / quartaliter anderthalb Thaler / und eine
Weibes-Persohn einen Thaler sechs Egl. und der sie
hau-

hausset und heget halb so viel entrichteten/ vorbehaltenlich
dessen/ was ihnen bey der Steuer = Cassen an Nah-
rungs = Gelde Monatlich zugeschrieben werden
möchte; Gestalt denn die Obrigkeit jedes Orths
quartaliter oder öftters visitiren zu lassen/ obsich der-
gleichen Dienst = lose Leute bey ihnen aufhalten / und
solchemfals dieselbe nach dieser Verordnung striete
zu tractiren hat; Es wäre dann daß die Person
verdächtig seyn sollte / auf welchen Fall dieselbe gar
nicht geduldet / sondern alsofort weggeschaffet wer-
den soll.

2.

Wann der Untertanen Kinder sich außer de-
nen Verichten vermietthen wollen / sollen sie schuldig
seyn/ ihrer Obrigkeit vorher ihre Dienste zu præsen-
tiren / und deroelben auf Begehren / ein Jahr zu
dienen/ sonst aber / und wenn dieselbe sie nicht in
Diensten begehret / können sie sich nach ihren Gefal-
len vermietthen / jedoch wenn sie außer Landes gehen/
vorher anzeigen wo sie sich hinvenden wollen.

3.

Wo sich ein Knecht oder Magd in denen Dienst-
Jahren verhehligen / oder ihre Eltern derselben Dienst
zum höchsten bedürffen würden zc. solten sie von ihren
Herrens oder Frauens zu Verhinderung ihres zeitli-
chen Glücks weiter zu dienen nicht gezwungen noch
auf

aufgehalten werden / jedoch in solchem Fall es bey
Zeiten anzeigen / und eine andere Person an ihre
Stelle schaffen / oder wenn sie solches zu thun nicht
vermögen / die Mieths-Zeit selbst aushalten.

4.

Wossten soll das Gesinde insgemein auf ein
ganz Jahr gemiehet und angenommen werden; Da
es aber die Noth erfordert / daß einer auf ein halb
oder viertel Jahr angenommen werden müste / soll
ihm doch nicht mehr / als das ordentliche Lohn pro
rata temporis austräget / gegeben werden / es müßten
dann sonderliche Umstände dabey seyn / so ein mehrs
erforderten. Der ordentliche terminus a quo soll
nächsthin durchgehends Martini seyn / und wer iho
auf Vallen Tag oder auf eine andere Zeit angetre-
ten / gegen proportionirte Nachzahlung des Lohns
bis dahin dienen / damit künsttig ein egaler terminus
erreicht werde ; Es soll auch ein jeder Dienstbothe
schuldig seyn 1. oder zwey Tage nach Martini in den
Dienst zu kommen / wer aber ohne erhebliche Ursa-
che / und da er nicht etwa durch Krankheit oder ein
ander impedimentum legale verhindert wird / län-
ger ausbleibet / vor jeden Tag 6. Sgr. Straffe er-
legen.

5.

Bey Annehmung des Gesindes / muß ein jeder
Haus

Wirth sich vorher erkundigen / nach dessen Geburt/ Leben und Wandel / und derjenige / so in Dienst treten will vermittelst eines glaubhaften Attestati von seinem Herren oder Frauen dabey er zuletzt gedienet darthun und erweisen / daß er sich ehrlich und wohl verhalten / treu und gehorsam gewesen / und mit gute aus dem Dienst getreten; Wann sich aber jemand vermietzen will / so vorher noch nicht im Diensten gewesen / der muß von der Obrigkeit oder dem Prædiger selbigen Orths ein gut Attestatum bringen / so ihnen zu Beforderung des gemeinen Bestens ohne Entgeld dem Befinden nach zu ertheilen ist.

6.

Ohne dergleichen Attestat muß keiner hinkünftig jemanden in den Dienst nehmen / bey Vermeydung 5. Zhr. Straffe auf dem Lande / und 10. Zhaler in denen Städten / und hat ein jeder er sey / wer er wolle ohne dem Ursach stricke über diesen punct zu halten / massen das Gefinde eben dadurch so gottlos geworden / daß es ohne Unterscheid / es habe wohl oder übel gedienet / bey andern gleich wieder in den Dienst genommen / und dasselbe hinkünftig durch nichts mehr als producirung desgleichen Attestati zum gebührenden Gehorsamb / und wohl verhalten wird gebracht werden können ; Wie dann auch

7. Den

7.

Den hierunter suchenden Zweck desto eher zu erlangen / allen Predigern des Fürstenthums Halberstadt / und derer dazu gehörigen Graffschafften hiermit ernstlich und bey 10. Thaler Straffe inhibiret wird / künfftig dergleichen Dienstbohten oder Persohnen so in Diensten gestanden zu copuliren / wenn sie nicht von denen beyden letztern Herren oder Frauens dabey sie gedienet / dergleichen Attestata wegen ihres gebührenden Verhaltens produciren können / zudem Ende das Gesinde die attestata allemahl wohl zu verwahren hat ;
Und :

8.

Weil fast aller Orten über die Bosheit des Gesin- des geklaget wird / kan an alle benachbahrte Obrigkeit geschrieben / und public gemacht werden / daß hinkünfftig keine Dienstbohten / sie kommen her wo sie wollen / ohne beglaubte Attestata von ihren Wohlverhalten / in diesen Fürstenthum angenommen werden sollen / mit dem Ansinnen wegen des allgemeinen besten / ob sie ihres Orts desgleichen zu thun gelieben wollen ;
Es muß aber

9.

Niemand seinen Dienstbohten / wenn sie treulich und ehrlich gedienet / und ausgedienet haben / und aus ein und andern Ursachen sich verändern wollen / dergleichen Attest / um sie wieder Willen selbst in Dienste zu behalten versagen / widrigensals die Obrigkeit præ-
via

via cognitione summaria ihnen dergleichen zu ertheilen/und dieselbe ohne Entgeld zu dem Thringen zu verhelfen hat / wie dann auch überall bey Ausstellung und producirung der Attestaten ein jeder sich der Warheit beflüssigen muß / widrigensals er dem Befinden nach deshalb exemplariter bestraffet werden soll/ und ist denen Attestatis oder Abschieden mit zu inseriren weiß ein oder ander Dienstbohte sich nicht wohl hält / worin derselbe vornemlich pecciret / und was er für Laster an sich hat.

10.

Da auch die Erfahrung bezeuget / daß öftters einer dem andern sein Gefinde abspenstig machet / soll derjenige / der dessen überführet werden kann/ ohne Unterscheid mit 10. Thlr. Straffe beleet / und die Kuppel-Weiber/so sich darunter gebrauchen lassen/ mit Gefängniß bestraffet werden.

11.

Wer einen Dienstbohten miethet/ soll demselben gewöhnlicher massen einen Mieths-Pfenning geben von 4. 6. bis zum höchsten 8. Ggr. / und wann solcher angenommen/ derjenige schuldig seyn / den Dienst zu rechter Zeit anzutreten/ oder mit Nachdruck darzu angehalten werden/ gestalt dann keine excuse dargegen anzunehmen ist.

12.

Dasern sich jemand gelüsten lässe / wie öftters geschie,

schiehet/ nach einmahl genommenen Mieths-Pfenning/
gegen Versprechung besserer Conditionen sich zum
zweyten mahl bey jemand anders zu vermietthen/ und
dem ersten den Dienst wieder aufzuruffen/ oder den er-
sten um den Mieths-Pfenning zu betriegen/ der soll
schuldig seyn demjenigen den Dienst zu halten / dem er
solchen am ersten versprochen / und dem andern eine
tüchtige Person an seine Stelle zu schaffen/ oder den
durch sein Versprechen zugefügten Schaden nach Ob-
rigkeitlicher Erkenntniß zu erstatten/ und überdem we-
gen dieses Verbrechens arbitrarie bestraffet werden.

13.

Das Besinde soll vor sich selbst zu unzeit keinen
Urlaub nehmen/ vielweniger mußtwilliger oder
heimlicher weise entlauffen/ sondern seine Zeit/ so lang
es sich vermiethet/ richtig außhalten / widrigenfalls
soll es seines ganken Lohns verlustig seyn / und die
Mannes-Personen/ wann sie darzu tüchtig / zur
Straffe unter die Miliz, die Weibes-Personen aber
in die Spinn-Häuser gegeben/ oder sonst exem-
plariter bestraffet werden ; Vermeinet aber jemand/
daß ihm sein Herr oder Frau zur unzeitigen Urlaub-
nehmung oder zum Entlauffen Ursach gegeben/ soll
er doch darum nicht sein eigen Richter seyn/ sondern es
bey der ordentlichen Obrigkeit / darunter er stehet / ge-
ziemend anzeigen/ die alsdann ohne alle Weicläufftig-
keit und Kosten jeden Theil zu beschneiden hat ; hinge-
gen wenn Herr oder Frau ihr Besinde vor abgeflos-
sener

fener Nieths = Zeit ohne rechtmäßige und erhebliche
Ursach aus dem Dienste jaget/ soll der oder dieselbe
schuldig seyn / dem unschuldig Vertriebenen das
ganke versprochene Lohn und den Unterhalt auf
die übrige Zeit zu geben/ und zu vergnügen ; Sonst
wann

14.

Jemand in seinem Dienste nicht länger bleiben
kann oder will / hat er ein viertel Jahr oder wenig-
stens 6. Wochen vor Ablauf der Nieth-Zeit seinem
Herren oder Frauen den Dienst aufzukündigen / und
also mit guten Willen zu scheiden / welches gleicher
gestalt Herr und Frau also halten soll / wenn sie
ihre Gesinde nicht länger behalten wollen/ wenn aber
von keinem Theil die Aufkündigung geschiehet / soll
einer dem andern noch ein Jahr den Dienst zu halten
schuldig seyn. Und wird insonderheit das Gesinde/
wenn es in seinem Dienste nicht Ursach zu klagen
hat / dahin angewiesen / ohne Kost den Dienst nicht
zu verändern/ wann Herr oder Frau es gerne behal-
ten wollen / massen dieselbe dadurch sehr incom-
modiret werden / wann sie oft neue Dienstsohten haben
und nach ihrer Artz getvehnen sollen.

15.

Wann das Gesinde sich bey demjenigen/so ihm
anvertrauet/nachlässig erweistet/ solches verliethret oder
vor-

vorsehlich vernichtet/ wird es nicht unbillig zu dessen Ergänzung angehalten/ wenn es aber seine Herren und Frauen heimlich oder öffentlich bestiehlt/ und dessen überwiesen werden kann/ soll es gleich denen Dieben/ ja noch härter wegen seiner Treulosigkeit bestraffet; Insonderheit sollen die Knechte/ so bey den Holzführen / vor oder in denen Thoren Holz oder Waasen abwerffen / und solches verkauffen / oder nach ihren Häusern schleppen/ vor jedermahliges Verbrechen mit einem Thaler/ und der es kauffet ebenmäßig mit einem Thlr. Straffe belegt werden/ worüber eine jede Obrigkeit mit Rathdruck zu halten hat.

16.

Ingleichen wenn die Köchinnen oder andere Mägde bey Einkaufung der Victualien/ oder die Diener und Knechte bey dem Einkauf oder Verkaufung der ihnen anvertraueten Sachen/ ihnen ein accidens machen/ und bey dem Einkauf mehr / oder bey dem Verkauf weniger als es gekostet / angeben / und dessen überführet werden können / sollen sie nicht allein doppelt so viel erstatten/ sondern/ weil solches eine species des Diebstahls ist/ dem Befinden nach exemplariter bestraffet / und die aus dieser Befindeordnung aufkommende Straffen allemahl zu der armen Casse eingeliefert werden.

17.

Ein jeder Hausvirth / Herr oder Frau soll sein Gesinde

finde zu der Gottesfurcht fleißigen Gebeth und allen
Christlichen Tugenden ermahnen / ihnen mit gutem
Exempeln in seinem Hause vorgehen / die Sonn- und
Festtage / so viel sich immer thun lassen will, fleißig zur
Kirchen schicken / sonderlich in die Catechismus- oder
Kinder- Lehren / damit sie nicht als unvernünfftig Vieh /
sondern als Vernünfftige und Christen = Menschen
aufwachsen / und er an der Verwahrlosung ihrer Seele
nicht theil nehmen möge.

18.

Nicht weniger hat ein jeder Hauswirth sein Ge-
sinde von allen luxu und übermäßiger Kleidung abzu-
halten / und nicht selbst Anlaß dazu zu geben / massen
solches ein Verderb vor junge Leute ist / wann sie ihre
ganzes Lohn an den Leib hängen / und da solches öf-
ters nicht hinlänglich / dieselbe auf allerhand unzulässi-
ge Briffe und Mittel bedacht seyn / ihre Wpzigkeit in
Kleidung fortzusetzen.

19.

erner wird ein jeder Hauswirth hiermit ange-
wiesen / seinem Gesinde Kost und Lohn zu geben / wie
sich gebühret / und ihnen solches unter keinen falschen
prætext zu Wasser zu machen / sie vernünfftig und
Menschlich zu tractiren / und bey vorfallenden Krank-
heiten nicht gleich zu verstossen / und hülflos zu lassen /
sondern wenn sie treu und ehrllich dienen / ihnen wieder
D wohl

wohl und redlich zu begegnen / und hülfliche Hand zu biethen ; hingegen soll auch das Gesinde sich treu und fleißig / glimpfflich und gehorsam bezeigen / mit dem gewöhnlichen Lohn zu frieden seyn/ ihren Herrn und Frauen nicht vorschreiben was sie essen und trinken oder arbeiten wollen/ sondern mit hinlänglichen Essen und Trinken / wie es eines jeden Gelegenheit nach ihnen gereicht werden kan/verlieb nehmen/ dabey die im Hauswesen vorkommende Arbeit / so ein jeder verstehet ohne Unterscheid mit Liebe und gutem Willen treulich und fleißig verrichten / und seines Herrn und Frauen bestes überall nach Möglichkeit zu befördern/ Schaden und Nachtheil aber abzuwenden suchen/ so kan der Hausstand bestehen/ und hat ein jeder Gottes Segen zu Hoffen.

Das Gesinde Lohn betreffend / weil solches in denen Kreysen/ verschiedenen Städten / Flecken und Dörffern sehr different ist / und nicht gar wohl nach einem Maß reguliret werden kan / lässet man es darunter pro nunc bey der bisherigen observanz / und soll niemand dem andern zum Nachtheil aus ein and andern privat Absichten dasselbe erhöhen/ oder dem Gesinde eine Neben-Versprechung dabey thun / weil es andere / wann es public wird gleich zur consequence ziehen wollen/ und dem Publico dadurch geschadet wird/ darum sollen dergleichen Neben-Versprechungen über das gewöhnliche und bestimmte Lohn

Lohn hiermit bey Vermeydung willkürlicher Strafe
fe verbohren seyn.

21.

Wann nun dem Publico ein grosses daran gelegen/ und zur Aufnahm des Landes gereichet/ wann das Gesinde/ so durch die bisherige conniventz gantz ins wilde gerahten/ von Jugend auf durch gute Vermahnung und Lehre zum Christl. Leben und Wandel auferzogen/ zu fleißiger Arbeit und Treue angewiesen/ vernünfftig regiret/ und in Zucht und Straffe gehalten wird/ ihnen selbst auch sehr viel daran gelegen / daß sie weiß sie ihr eigen Herr werden/ zu leben und menagiren/ auch andere wieder anzuziehen wissen; Als befehlen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. allen und jeden Obrigkeiten / und in specie Dero Landes-Regierung im Fürstenthum Halberstadt / über vorherbeschriebene constitution mit Nachdruck zu halten/ und sowohl Herrn und Frauen als das Gesinde zu Leistung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuweisen.

Dafern aber diese constitution noch nicht hinlänglich befunden würde / das verdorbene Gesinde wieder zu rechte und zu gebührenden Gehorsam zu bringen/ hat eine jede Obrigkeit dasselbe durch Gefängniß und andere schwere Straffe zu coerciren/ die Mannes-Personen so capabel unter die Miltz zu geben / oder ad labores publicos auf eine zeitlang zu condemniren/

ren / und die Weibes-Personen in die Spinnhäuser
zu schicken / gestalt dann zu dem Ende in Halberstadt
bey einem von denen dortigen Armen-Häusern / oder
wo sich sonst am süglichsten / und mit denen wenig-
sten Kosten thun läffet / anfänglich ein paar Zimmer
darzu angeleget und aptiret werden können ; Wor-
nach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hü-
ten hat. Signatum Halberstadt den 19. Februarii
1709.



Kg 4215

(2) 4°

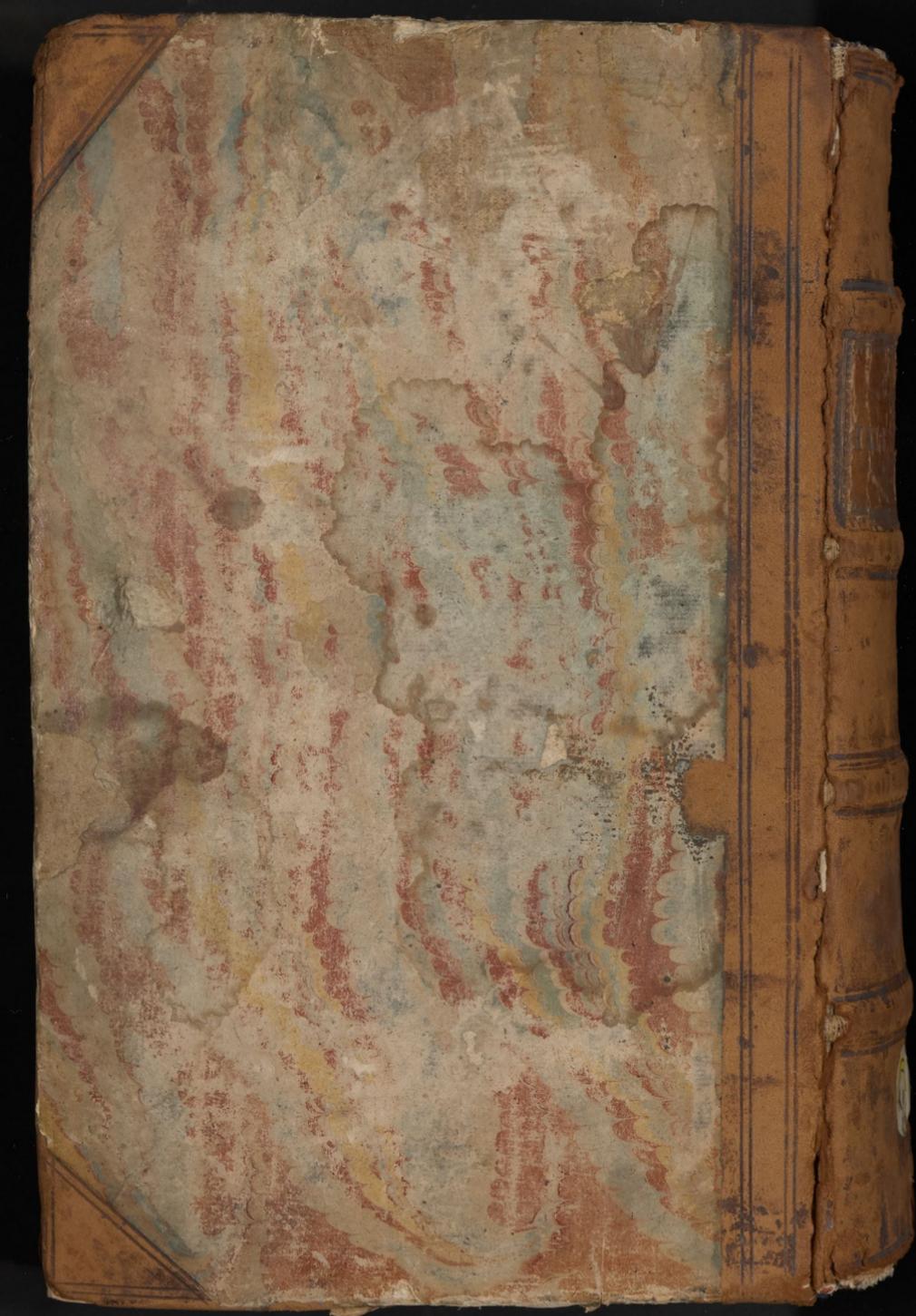
KD 18



KD 17

21





19 febr 1897

61



Befinde=
 dung.

—————
 S E N S A D Z /
 asmus Hynisch / Königl. Preuß. privli.
 Hoff-Buchdrucker.

